



Marktgemeinde Magdalensberg

Görtschitztal Straße 135, 9064 Deinsdorf

Tel.: 04224/2213, Fax: 2213-23, E-Mail: magdalensberg@ktn.gde.at

STUDENTENFÖRDERUNGS – RICHTLINIE

§ 1

Ziel der Förderung

- (1) Ziel der Studentenförderungs-Richtlinie ist die Attraktivitätssteigerung der Marktgemeinde Magdalensberg als Wohnort für Studentinnen und Studenten.
- (2) Die Förderung richtet sich an Studierende, die ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Magdalensberg haben und stellt eine freiwillige Leistung dar.

§ 2

Förderungsgegenstand

- (1) Die Marktgemeinde Magdalensberg fördert die Beibehaltung beziehungsweise Wiederanmeldung des Hauptwohnsitzes von Studentinnen und Studenten im Gemeindegebiet.
- (2) Die Förderung wird als kommunaler und pro inskribiertes Studiensemester pauschalierter Zuschuss zu den Fahrtkosten zwischen dem Hauptwohnsitz und dem Studienort beziehungsweise als Zuschuss zu den Kosten für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel am jeweiligen Studienort gewährt.

§ 3

Förderungsvoraussetzungen, Anspruchsberechtigung

- (1) Anspruchsberechtigt sind alle Studentinnen und Studenten, welche die österreichische Staatsbürgerschaft oder die eines EU-Mitgliedsstaates besitzen und in der Marktgemeinde Magdalensberg zum Zeitpunkt der Antragsstellung mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.
- (2) Studentinnen und Studenten müssen ein Studium an einer Universität, Fachhochschule, Pädagogischen Hochschule oder Privatuniversität absolvieren.
- (3) Voraussetzung für die Ausschüttung einer Studentenförderung ist die Beibehaltung beziehungsweise erfolgte Wiederanmeldung des Hauptwohnsitzes in der Marktgemeinde Magdalensberg, dies unter der Bedingung, dass hier bereits mindestens für fünf Jahre ein Hauptwohnsitz gemeldet ist oder war und der Hauptwohnsitz für mindestens drei Jahre ab Zuerkennung einer Förderung hier begründet bleibt oder wird.
- (4) Die Förderung wird nur gewährt, sofern das Studium zum Zeitpunkt der Antragsstellung aufrecht ist (Inskription für das jeweilige Semester).
- (5) Die Förderung wird nur bis einschließlich des Studienjahres gewährt, in dem die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller das 26. Lebensjahr vollendet hat.

§ 4 Förderhöhe, Fristen, Antrag

- (1) Die Förderung beträgt pro Studiensemester pauschal € 100,--.
- (2) Anträge auf Förderung sind spätestens bis zum 31. Oktober eines jeden Studienjahres für das vergangene Winter- und/oder Sommersemester in der Marktgemeinde Magdalensberg einzubringen. Frühere Semester werden nicht gefördert.
- (3) Erstmalig kann eine Förderung für das Wintersemester 2018/19 beantragt werden. Ein Antrag hierfür kann bis zum 31. Mai 2019 gestellt werden.
- (4) Für den Antrag ist das in der ANLAGE zu dieser Studentenförderungs-Richtlinie angeführte Formblatt zu verwenden, das unterfertigt und vollständig beizubringen ist und dem folgende Unterlagen beizuschließen sind:
 - a) Inskriptionsbestätigung für das laufende Semester,
 - b) Inskriptionsbestätigung für jene Studiensemester, für die die Förderung beantragt wird,
 - c) Kopie eines gültigen Lichtbildausweises,
 - d) historischer Meldezettel aus dem ein aufrechter Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Magdalensberg hervorgeht sowie fünf Jahre Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Magdalensberg dokumentiert sind (die Kosten trägt die Marktgemeinde).

§ 5 Rückerstattung, Rückforderung, Anspruch

- (1) Bei einer Abmeldung des Hauptwohnsitzes in der Marktgemeinde Magdalensberg innerhalb von einem Jahr ab Zuerkennung einer Förderung (ausgenommen Studienabschluss) ist die volle, in den letzten drei Jahren zur Anweisung gelangte Förderung zurückzuerstatten.
- (2) Eine Überprüfung der aufrechten Hauptwohnsitze findet jährlich durch das Marktgemeindeamt statt.
- (3) Die Marktgemeinde behält sich das Recht vor, widerrechtlich und/oder fehlerhaft zur Anweisung gelangte Förderungen zurückzufordern.
- (4) Alle im Rahmen dieser Studentenförderungs-Richtlinie gewährten Förderungen werden vorbehaltlich einer budgetären Vorkehrung gewährt.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Förderung ist aus dieser Studentenförderungs-Richtlinie nicht ableitbar.

§ 6 Inkrafttreten, Anwendung, Außerkrafttreten

Diese Studentenförderungs-Richtlinie tritt rückwirkend mit Wirkung ab 01. Oktober 2019 (Beginn des Wintersemesters 2019/20) in Kraft und gilt bis 31. Oktober 2024 (Ende Sommersemester 2024).

Der Bürgermeister:


(LAbg. Andreas Scherwitzl)

